

Amtliche Bekanntmachung der Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest
vom 12.12.2016 – 1.Änderung -

Amtliche Bekanntmachung **des Kreises Schleswig-Flensburg**

Allgemeinverfügung zur Wildvogelgeflügelpest Festsetzung des Kreises Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg als Beobachtungsgebiet Tierseuchenrechtliche Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 07.12.2016 - 1.Änderung vom 12.12.2016-

Aufgrund der §§ 6, 24, 26, 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1324), des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 141), der §§ 56 und 65 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV), jeweils in der aktuellen Fassung wird Folgendes angeordnet:

I. Beobachtungsgebiet

Das Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg werden ab dem 07.12.2016 als Beobachtungsgebiet festgelegt.

Hiermit wird bis auf weiteres nachfolgendes angeordnet:

1. Gehaltene Vögel dürfen aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen nach § 60 GeflPestSchV sind schriftlich bzw. per Email an vetamt@schleswig-flensburg.de zu stellen.
2. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
3. Hunde und Katzen dürfen im Beobachtungsgebiet nur frei umherlaufen, wenn dafür Sorge getragen wird, dass kein Kontakt mit verendeten Wildvögeln erfolgt.

II.

Die amtlichen Bekanntmachungen des Kreises Schleswig-Flensburg zur Geflügelpest bei Wildvögeln bleiben im Hinblick auf die festgelegten Sperrbezirke bis zum Ablauf der 21-Tage Frist unberührt.

Das Aufstellungsgebot für Geflügel gemäß Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg vom 9.11.2016 hat ebenso weiterhin Bestand wie die vorgeschriebenen Biosicherheitsmaßnahmen auch für kleinere Geflügelhaltungen.

Die tierseuchenbehördliche Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 14.11.2016 nach einem Ausbruch im Hausgeflügelbestand in der Gemeinde Twedt bleibt unberührt.

III. Bekanntgabe

Auf eine vorherige Anhörung der betreffenden Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 LVwG verzichtet.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruserkrankung, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klagverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter in den oben genannten Restriktionszonen zurück zu stehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

IV. Hinweise

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 a des TierGesG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschleppung einer Tierseuche wird hingewiesen.

Diese Anordnung wird wirksam mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, Bellmannstr. 26, 24837 Schleswig, erhoben werden.

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen diese Anordnung ganz oder teilweise wieder herstellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung).

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Fachdienst Veterinärmedizin und
Verbraucherschutz

Schleswig, den 12. Dez. 2016

Im Auftrage

gez.
Dr.Jaritz

Anlage : Kartenausschnitt mit Beobachtungsgebiet Kreis Schleswig-Flensburg und Stadt Flensburg sowie den geltenden Sperrbezirken

Anlage